

brechen wurde verwischt, und die *außerrechtliche Verfolgung der moralisch-verwerflichen Einstellungen und Handlungen* wurde gefördert.

So erklärte Carpzwow, daß das, was das Verbrechen vom Nicht - verbrechen, das Sündhafte vom Nichtsündhaften unterscheidet, der Wille sei. Nicht allein das sei ein Verbrechen, was das Gesetz mit Strafe bedrohe, sondern auch das, was durch Sitte und Gewohnheit als Verbrechen aufgefaßt werde. Der Richter habe hierbei nicht wütkürlich zu verfahren, sondern sich von „seiner Billigkeit, von der Religion und vom Glauben“ leiten zu lassen.

c) **Die Strafe sei das Mittel, Gott im Kampfe gegen den Teufel zum Siege zu verhelfen, die Autorität und Würde der Obrigkeit von Gottes Gnaden zu wahren und die nach Gottes Plan eingerichtete Gemeinschaft der Gläubigen zu sichern. So wie der Arzt ein krankes Glied abschneiden müsse, um den übrigen gesunden Körper zu retten, so müsse der Staat als Stellvertreter Gottes auf Erden durch Strafe den Verbrecher unschädlich machen. Auch solle die Strafe öffentlich vollzogen werden und abschreckend wirken, damit sie ein warnendes Beispiel für alle anderen sei, die durch Furcht und Schrecken vor dem Begehen der Sünde abgehalten werden müßten. Verbrennen, Pfählen, Verstümmeln und die Ehrenstrafen dienten daher der Ehre Gottes, dem Wöhle der durch Gott geschaffenen Lebens- und Weltordnung, dem System der feudalen Abhängigkeitsverhältnisse.**

2. Die Strafrechtslehre vom gemeinen Recht

Auf dieser religiös-idealistischen Grundlage entstand im 16. und 17. Jahrhundert, in der Periode des Übergangs zum Absolutismus, die *Strafrechtslehre vom gemeinen Recht*. Das ideologische Zentrum bildeten die sogenannten „*sächsischen Praktiker*“, deren einflußreichster Vertreter *Benedikt Carpzwow* war (1595 bis 1666). Seine Werke besaßen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts (als J. S. F. Böhmer seinen Einfluß verdrängte) eine gesetzesgleiche Autorität. Die Praktiker gewannen diesen entscheidenden Einfluß, weil sie sich auf die damals bestehende Gerichtspraxis stützten und Rechtslehren entwickelten, die den Bedürfnissen der absolutistischen Strafjustiz entgegenkamen. Ihre Werke konnten deshalb *gesetzesgleichen Einfluß* erlangen, weil die Rechtsvorstellungen der Richter infolge der geringen Bedeutung des